

Verfassungsrecht **Artikel 078 GG**

Ein vom Bundestage beschlossenes Gesetz kommt zustande, wenn der Bundesrat zustimmt, den Antrag gemäß [Art. 77 Abs. 2 GG](#) nicht stellt, innerhalb der Frist des [Art. 77 Abs. 3 GG](#) keinen Einspruch einlegt oder ihn zurücknimmt oder wenn der Einspruch vom Bundestage überstimmt wird.